

Institut Österreichischer
Wirtschaftsprüfer **iwp**

A-1030 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Haus der Industrie
Tel: (+43.1) 711 35-2623, Fax: (+43.1) 711 35-2625
e-mail: office@iwp.or.at · Internet: www.iwp.or.at

An die
Parlamentdirektion
Dr. Karl-Renner Ring 1-3
1017 Wien

Per Mail an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 27. November 2006 – ZVR-Zahl 425636807
UID: ATU 590 830 39

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer (iwp) erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG) in der Anlage seine Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Aslan Milla e.h.
Präsident

Beilagen erwähnt

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG)

Das **Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer** („iwv“) nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Sonderrechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die zu einer getrennten Buchführung verpflichtet sind (Sonderrechnungslegungsgesetz – SRLG), wie folgt Stellung:

1. Anmerkungen zu einzelnen Regelungen, die Abschlussprüfer betreffen

Rechnungsmäßige Trennung nach Geschäftsbereichen

EB zur § 5 (2):

In den EB zu § 5 (2) wird ausgeführt, dass es sich bei den in § 5 festgelegten Rechnungslegungsvorschriften um gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 273 (1) HGB/UGB handelt, die der Abschlussprüfer bei seiner Prüfung und dem darüber abzulegenden Bericht zu berücksichtigen hat. Darauf aufbauend werden in den EB die folgenden weiteren Schlussfolgerungen gezogen:

- Die Prüfung habe sich insbesondere (auch, Anm. d. Verf) darauf zu beziehen, ob die rechnungsmäßige Transparenzverpflichtung zur Vermeidung von missbräuchlichen Quersubventionen und allfälligen Überkompensationen eingehalten wurde.
- Wurde den Anforderungen nicht entsprochen, darf der Abschlussprüfer daher keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk iSv § 274 HGB/UGB erteilen.

Zu diesen Ausführungen erlaubt sich das iwv, anzumerken, dass es zwar zutreffend ist, dass es sich bei den in § 5 festgelegten Rechnungslegungsvorschriften um die Buchführung des Unternehmens betreffende (sonder)gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 273 (1) HGB/UGB handelt, zu denen im Prüfungsbericht festzuhalten ist, inwieweit sie eingehalten wurden.

Sollte von einem Unternehmen gegen diese Vorschriften verstoßen werden, hat der Abschlussprüfer dies somit in seinem Prüfungsbericht festzuhalten; zusätzlich besteht im Falle schwerwiegender Verstöße gegen diese Vorschriften, wenn sie der Abschlussprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben feststellt, für ihn gem § 273 (2) HGB/UGB die Verpflichtung, den gesetzlichen Vertretern sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrates darüber unverzüglich zu berichten (Redepflicht).

Entgegen den Ausführungen in EB ergibt sich aus einem solchem Verstoß nach Auffassung des iwv jedoch nicht zwingend, dass der Abschlussprüfer keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen darf. Als Begründung dafür ist anzuführen, dass die in diesem Zusammenhang in Frage stehenden Mängel in der Buchführung den Erklärungen des Abschlussprüfers im Rahmen eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks¹ nicht entgegenstehen, soweit sich eine fehlerhafte Trennung in die privilegierten und andere Geschäftsbereiche nicht auf die Darstellungen im Jahres- oder Konzernabschluss direkt auswirkt. **Nachdem unseres Erachtens in der Regel davon auszugehen ist, dass die kontenmäßige Trennung der Geschäftsbereiche keine Auswirkungen auf die Darstellungen im Jahres- oder Konzernabschluss gem HGB/UGB hat, regt das iwv dringend an, den letzten Satz der EB ersatzlos zu streichen.**

2. Sonstige Anmerkungen zu einzelnen Regelungen

Geltungsbereich

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Zu §§ 2 und 3:

Die Bestimmungen zum Geltungsbereich sowie zu den Ausnahmen vom Geltungsbereich sind aufgrund einer Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe² nicht ausreichend präzise formuliert und es fällt schwer, die betroffenen Unternehmen zu identifizieren. Im Interesse einer Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen empfiehlt das iwv, den Geltungsbereich deutlicher zu regeln bzw in den EB (zB anhand von Beispielen) zu umschreiben. Zu § 3 Z 2 fehlen etwa jegliche Erläuterungen in den EB.

Rechnungsmäßige Trennung nach Geschäftsbereichen

Zu § 5 (1):

¹ Gem § 274 (2) HGB/UGB hat der Abschlussprüfer in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erklären, dass der geprüfte Jahres- oder Konzernabschluss auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlussprüfers den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt.

² Art 86 EGV enthält zB nur eine allgemeine - und nicht klare - Definition der besonderen oder ausschließlichen Rechte,

Nachdem in der Buchführung iSd des HGB/UGB ausschließlich die Erfassung von pagatorischen, und nicht kalkulatorischen Größen zum Gegenstand hat, stehen die Anforderungen, die sich aus den vorgeschlagenen Regelungen ergeben, konkret

- intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten (..) für alle Geschäftsbereiche im Sinne des § 2 zu führen, und
- alle Kosten den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen korrekt zuzuordnen,

im Widerspruch zur eigentlichen Aufgabe der Buchführung als jenen Aufzeichnungen, die die Grundlage für Aufstellung des Jahresabschlusses darstellen.

Nachdem die Buchführung lediglich zur Erfassung der Aufwendungen dient, empfiehlt das iwv, für Abrechnungen, die auf kalkulatorischen Größen beruhen, gesonderte Aufzeichnungspflichten außerhalb der Buchführung zu normieren.

Abschließend ist anzumerken, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Betriebswirtschaftslehre der Begriff „objektiv gerechtfertigte Kostenrechnungsgrundsätze“ unter Berücksichtigung der Vielzahl der möglichen Zwecke der Kostenrechnung als nicht ausreichend bestimmt erscheint.

Aufbewahrungspflichten

Zu § 6:

Aufgrund der Aufbewahrungspflicht gem § 212 HGB/UGB über sieben Jahre erscheint § 6 nicht erforderlich.

Wien, am 27. November 2006

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Aslan Milla
Präsident
Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer